



## **Hinweise für Beratungsstellen zur Durchführung der Beratung von Unternehmen zur Fachkräftesicherung in Nordrhein-Westfalen Potentialberatung (Stand Juli 2015)**

### **Ziel der Potentialberatung**

Die Potentialberatung soll Unternehmen und Beschäftigte dabei unterstützen, gemeinsam Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

### **Gegenstand und Grundsätze der Potentialberatung**

Eine Potentialberatung ist eine integriert angelegte, beteiligungsorientierte Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Eine Potentialberatung beinhaltet:

- die Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der mit einer Beratungsstelle für Potentialberatung identifizierten Problem- und Aufgabenstellungen sowie der Unternehmensstrategie.
- die Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen zur Verbesserung der Organisations- und Personalentwicklung sowie deren Verortung im Zusammenhang der Themenfelder
  - Arbeitsorganisation (Strukturen / Prozesse, Arbeitszeit, interne / externe Kommunikation und Kooperation)
  - Kompetenzentwicklung (insbesondere Personalentwicklung, Qualifizierung, Stärkung der Ausbildungsfähigkeit)
  - Demographischer Wandel (insbesondere Wissensmanagement, altersgerechte Arbeitsorganisation, Arbeitszeit)
  - Digitalisierung (insbesondere Gestaltung von Arbeit und Technik, Partizipation)
  - Gesundheit (insbesondere Einführung eines nachhaltigen betrieblichen Gesundheitsmanagements, Work-Life-Balance)
- Dokumentation des Beratungsprozesses in Tagesprotokollen
- Festlegung von Maßnahmen in einem Handlungsplan
- Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen Möglichkeiten

Die Beratung hat in der Regel im Unternehmen stattzufinden.

Prozessbezogenes Ergebnis der Potentialberatung ist ein unter Einbeziehung der Beschäftigten entwickelter betrieblicher Handlungsplan, als Mittel zur Selbsthilfe für das Unternehmen nach Ablauf der Potentialberatung.

Für Auswertungs- und Evaluationszwecke ist ein Unternehmensfragebogen am Ende der Potentialberatung obligatorisch.

## **Für welche Unternehmen kann ein Beratungsscheck ausgestellt werden?**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Potentialberatung ist die fachliche Beratung des Unternehmens durch eine zugelassene Beratungsstelle. Diese kann bei positivem Verlauf (das Vorhaben ist inhaltlich mit dem Ziel und mit den Grundsätzen der Potentialberatung kompatibel) am Ende des Beratungsprozesses einen Beratungsscheck ausstellen, wenn das Unternehmen folgende weiteren Bedingungen erfüllt:

- Unternehmen mit mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten – darunter mindestens eine/n sozialversicherungspflichtig Beschäftigte/n in Vollzeit,<sup>1</sup> - als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Bund, Länder und/oder Gemeinden/Gemeindeverbände zu mehr als 50% beteiligt sind.
- Sitz und Arbeitsstätte des zu beratenden Unternehmens liegt in Nordrhein-Westfalen.
- Einverständniserklärung der betrieblichen Interessenvertretung (soweit vorhanden)
- „de-minimis-Regelung“
- Unternehmen älter als 2 Jahre
- Der Antrag auf Förderung der durchgeführten Potentialberatung bei der Bewilligungsbehörde sollte innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten nach der Beratung in der Beratungsstelle für Potentialberatung erfolgen.

## **Beschränkungen für die Ausgabe von Beratungsschecks**

Beratungsschecks sind nicht auszustellen für Beratungen,

- die mit dem Beratungsunternehmen **vor** der Beratung in der Beratungsstelle für Potentialberatung vertraglich vereinbart wurden,
- für die eine Drittfinanzierung in Anspruch genommen wird,
- durch Unternehmensangehörige oder durch ein mit dem Unternehmen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,
- durch Angehörige der Vertretungsberechtigten des Unternehmens,
- die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,
- die Personalabbau anstreben
- ohne Berücksichtigung der Verbindungen zu bzw. zwischen Arbeitsorganisation / Personalentwicklung / Gesundheitsförderung / Gestaltung von Technik,
- ohne die Beteiligung der Beschäftigten an Entwicklung und Umsetzung vorgesehener Maßnahmen
- die Existenzgründungsberatung, Akquisetätigkeiten, Qualifizierungs-/ Coachingmaßnahmen, Konkursabwehr- und Beschäftigtertransferberatung, Zertifizierungsverfahren zum Inhalt haben,
- Architekten- und Ingenieurleistungen.

---

<sup>1</sup> Auszubildende und geringfügig Beschäftigte bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, Teilzeitkräfte sind anteilig zu berücksichtigen.

## **Art und Umfang der Beratungstage, zweiter Beratungsschritt**

Innerhalb von 36 Monaten kann ein Unternehmen bis zu 10 Beratungstage in Anspruch nehmen. Innerhalb dieses Zeitraums kann auf Basis der Ergebnisse (Handlungsplan) der ersten Potentialberatung ein zweiter Beratungsscheck ausgegeben werden, sofern das Kontingent von 10 Beratungstagen noch nicht ausgeschöpft ist.

Unternehmen, die im Rahmen der ersten Beratung bereits 10 Beratungstage in Anspruch genommen haben, können erst nach Ablauf von 36 Monaten nach Ende der letzten Beratung (Datum Ausgabedatum des Beratungsschecks) erneut eine Potentialberatung in Anspruch nehmen.

Ein Beratungstag umfasst 8 Std. Die Beratung hat grundsätzlich mit Beteiligung von Unternehmensangehörigen und in der Regel im Unternehmen stattzufinden. Vor- und Nachbereitungszeiten (auch Fahrtzeiten) für die Beratungen und telefonische Beratungen sind nicht extra anzusetzen, weil bereits in dem Fördersatz enthalten. Die Aufteilung eines Beratungstages ist zulässig, abrechnungsfähig sind nur ganze Beratungstage.

Beratungen, die von mehreren Beratern zeitgleich mit gleichem Personenkreis durchgeführt werden, zählen als eine Beratung.

Pro Beratungstag sind 50% der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 500 € erstattungsfähig.

## **Verfahren zur Beantragung einer Förderung für Potentialberatung**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer geförderten Potentialberatung ist die Beratung des Unternehmens durch eine Beratungsstelle für Potentialberatung. Bei dieser Beratung darf sich das Unternehmen nicht durch eine Unternehmensberatung vertreten lassen. Die Beratungsstellen geben mittels eines Beratungsprotokolls gegenüber den Bewilligungsbehörden eine fachliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Förderfähigkeit hinsichtlich des Beratungsinhaltes und des -volumens ab.

Bei positiver Stellungnahme (Ausgabe eines Beratungsprotokolls mit Beratungsscheck) kann die Potentialberatung nach dem Tag der Beratung begonnen und nach Abschluss der Potentialberatung mit dem als Anlage zum Beratungsprotokoll ausgegebenen Antragsformular bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgen nach Prüfung des Antrags und der dem Antrag beizufügenden Unterlagen. Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist das zu beratende Unternehmen.

Bei negativer Stellungnahme (Ausgabe einer Bescheinigung über die erfolgte negative Beratung) besteht die Möglichkeit der Antragstellung mit einem bei der Bewilligungsbehörde anzufordernden Formular. Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Antrags. Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung des Verwendungsnachweises. Potentialberatungen, die vor der Bewilligung begonnen haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Vertrags mit dem Berater zu werten.

**Die Förderung der Potentialberatung erfolgt im Rahmen der Arbeitspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.**

Weitere Informationen zur Potentialberatung, inklusive der Liste der Beratungsstellen für Potentialberatung erhalten Sie unter [www.potentialberatung.nrw.de](http://www.potentialberatung.nrw.de)